

# AMTSBLATT

für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Woche 51

Groß Kreutz  
(Havel)

Freitag, den  
20. Dezember 2019

Jahrgang 2019  
Ausgabe Nr. 13

## Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung.....Seite 2
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für das Haushaltsjahr 2020.....Seite 3
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer und regionaler Ereignisse in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) im Jahr 2020 vom 03.12.2019 .....Seite 4
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 4 – „Wolfsberg“, 3. Änderung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Groß Kreutz gem. § 13a in Verbindung mit § 13 BauGB.....Seite 5
- Bekanntmachung des Beschlusses zur Billigung des Vorentwurfes für den Bebauungsplan Sondergebiet „Kunst- und Kulturhof“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Schenkenberg gem. §§ 2, 2a, 3, 4 und 4a BauGB mit der Festsetzung Sondergebiet, Vorentwurf in der Fassung vom 15.11.2019.....Seite 7
- Bekanntmachung der „Satzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zur Umlage des durch den Wasser- und Bodenverband ‚Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen Nauen‘ festgesetzten Verbandsbeitrages“.....Seite 9
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Götzer Straße“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Deetz gemäß § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) in Verbindung mit den §§ 13 und 13a BauGB zu einer wohnbaulichen Nutzung .....Seite 10
- Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster zur Stichtagsablesung per 31.12.2019 im Verbandsgebiet des WAZV Emster für die Ortsteile Jeserig, Schenkenberg und Bochow .....Seite 12
- Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Bodenordnungsverfahren „Feldlage Glindower Platte“, Verfahrensnummer 1/063/C Öffentliche Bekanntmachung zum 4. Änderungsbeschluss.....Seite 12
- Bekanntmachung über die Auslegung von Planungsunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme „B 1 Bahnübergangsbeseitigung Wust“ einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Brandenburg, Neuschmerzke, Wust und Gollwitz der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, der Gemarkung Jeserig der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) im Landkreis Potsdam-Mittelmark sowie der Gemarkung Kartzow in der Landeshauptstadt Potsdam.....Seite 14
- Neue Schiedspersonen für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel).....Seite 16

### Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen:

Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Herr Reth Kalsow, Bürgermeister,  
14550 Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49b, Telefon: 03 32 07 / 351-0

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit 3.600 Exemplaren erscheint mindestens zwölfmal pro Jahr und wird kostenlos verteilt.  
Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch außerhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Groß Kreutz (Havel),  
Groß Kreutz, Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel), möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung

### Öffentliche Sitzung am 03.12.2019

#### Beschluss Nr. GV/098/19

Die Gemeindevertretung beschließt zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr 2020 den Höchstbetrag des Kredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, auf 1.300.000,00 Euro festzusetzen.

#### Beschluss Nr. GV/099/19

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für das Haushaltsjahr 2020 und den Haushaltsplan 2020 mit seinen Anlagen.

#### Beschluss Nr. GV/135/19

Die Gemeindevertretung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 71.874,19 Euro im Produkt 365300 und Konto 731200 im Haushaltsjahr 2019 für die Betreuung der Kinder außerhalb der Gemeinde Groß Kreutz (Havel).

#### Beschluss Nr. GV/134/19

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zur Umlage des durch den Wasser- und Bodenverband ‚Großer Havelländischer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen Nauen‘ festgesetzten Verbandsbeitrages.

#### Beschluss Nr. GV/128/19

Beschluss zur 1. Änderung der „Gefahren- und Risikoanalyse – Gefahrenabwehrbedarfsplanung 2017 – 2021“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

#### Beschluss Nr. GV/122/19

Bebauungsplan „Wohnbebauung Götzer Straße“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Deetz gemäß 13 b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) in Verbindung mit den §§ 13 und 13a BauGB – Aufstellungsbeschluss zu einer wohnbaulichen Nutzung

#### Beschluss Nr. GV/137/19

Bebauungsplan Nr. 4 „Wolfsberg“, 3. Änderung, der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Groß Kreutz – Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung

#### Beschluss Nr. GV/141/19

Bebauungsplan Sondergebiet „Kunst- und Kulturhof“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Schenkenberg gemäß §§ 2, 2a, 3, 4 und 4a BauGB – frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und Billigung des Vorentwurfes

#### Beschluss Nr. GV/140/19

Beschluss einer „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe verkaufsfördernder Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer und regionaler Ereignisse in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) im Jahr 2020“

#### Beschluss Nr. GV/143/19

Die Gemeindevertretung bestellt Frau Katrin Steuer zum zweiten Vertreter in der Verbandsversammlung des WAZV Emster. Zur Vertretung im Verhinderungsfall wird Frau Dajana Meissner benannt.

### Nicht öffentliche Sitzung am 03.12.2019

#### Beschluss Nr. GV/131/19

Zustimmung zu einem Grundstückserwerb durch die Gemeinde in der Flur 5 der Gemarkung Götz.

#### Beschluss Nr. GV/138/19

Ersatzneubau Feuerwehrgerätehaus Krielow  
Auftragsvergabe der Fliesenlegerarbeiten an die Fliesenlegermeister Körtge GmbH & Co. KG aus Nuthe-Urstromtal.

#### Beschluss Nr. GV/139/19

Ersatzneubau Feuerwehrgerätehaus Krielow  
Vergabe der Maler- und Fußbodenbelagsarbeiten an die Malermeister Gürtler GmbH aus Großwoltersdorf.

#### Beschluss Nr. GV/144/19

Zustimmung zur Verlängerung der Übernahme einer Nebentätigkeit durch den Hauptverwaltungsbeamten

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für das Haushaltsjahr 2020 im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) öffentlich bekanntgemacht wird. Die Haushaltssatzung liegt ab sofort zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Zimmer 116 zu den Sprechzeiten aus.

Groß Kreutz (Havel), 04.12.2019

Kalsow  
Bürgermeister

## – Amtliche Bekanntmachungen –

## Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) vom 04.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>15.184.500 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>16.719.600 €</b>

außerordentlichen Erträge auf	<b>300.000 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>300.000 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>18.008.900 €</b>
Auszahlungen auf	<b>23.178.500 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>14.491.000 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>15.210.400 €</b>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>3.517.900 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>7.685.100 €</b>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>283.000 €</b>

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.300.000 € festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **270 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **380 v. H.**
2. Gewerbesteuer **310 v. H.**

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt ein-

zeln darzustellen sind, wird auf **80.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000,00 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Der Haushaltsausgleich wird im Jahre 2025 wiederhergestellt.

### § 7

#### Bewirtschaftungsregeln

1. Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.
2. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

### § 8

#### Erweiterte Bewirtschaftungsregeln

Folgende Bewirtschaftungsregeln sind Grundlage für eine flexible Haushaltsführung und sichern die Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses:

1. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte gebildet.
2. Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden
3. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und -aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen verwendet werden.
4. Durch Vertrag gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand/Auszahlung darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
5. Für Personalaufwendungen/-auszahlungen und für innere Verrechnungen veranschlagte Haushaltsmittel dürfen nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer/in kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn der Haushaltsausgleich nicht gefährdet wird.
6. Im laufenden Haushaltsjahr gebildete Konten können einem Deckungskreis zugeführt werden.

### § 9

#### Anlagen

Als Anlagen gelten der Stellenplan der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) und der Wirtschaftsplan der Wohnungsbaugesellschaft Ziesar sowie eine Übersicht der vorhandenen Deckungskreise.

Groß Kreutz (Havel), den 04.11.2019

Kalsow  
Hauptverwaltungsbeamter

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer und regionaler Ereignisse  
in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) im Jahr 2020 vom 03.12.2019**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06 Nr. 15, S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 8]) sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in der Sitzung am 03. Dezember 2019 mit Beschluss-Nr. GV/140/19 wird vom Bürgermeister der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) verordnet:

**§ 1**

Aus Anlass der nachfolgend aufgeführten **besonderen** Ereignisse **im Ortsteil Jeserig** der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) dürfen die Verkaufsstellen in diesem Ortsteil wie folgt öffnen:

1. am 12. Januar 2020 | in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr  
aus Anlass des Feuerwehraktionstages
2. am 08. März 2020 | in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr  
aus Anlass des Linedance-Festivals
3. am 06. September 2020 | in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr  
aus Anlass der Oldtimertreffens
4. am 11. Oktober 2020 | in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr  
aus Anlass des Oktoberfestes
5. am 08. November 2020 | in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr  
aus Anlass des Großen Herbstfestes

Aus Anlass des nachfolgend aufgeführten **regionalen** Ereignisses **im Ortsteil Jeserig** der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) dürfen die Verkaufsstellen in diesem Ortsteil wie folgt öffnen:

1. am 09. Februar 2020 | in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr  
aus Anlass der Rassegeflügschau

**§ 2**

Sofern Arbeitnehmer/-innen beschäftigt werden, wird darauf hingewiesen, dass § 10 BbgLöG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten sind.

**§ 3**

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*Groß Kreutz (Havel), den 04. Dezember 2019*

*Kalsow  
Bürgermeister*

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2020“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 03. Dezember 2019, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 20. Dezember 2019, an.

*Groß Kreutz (Havel), den 04.12.2019*

*Kalsow  
Bürgermeister*

**Bekanntmachung**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 04. Dezember 2019 wird die nachstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2020“ bekannt gemacht.

*Kalsow  
Bürgermeister*

**– Amtliche Bekanntmachungen –****Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 4 – „Wolfsberg“, 3. Änderung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Groß Kreutz gemäß § 13a in Verbindung mit § 13 BauGB, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.12.2019, im Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 20.12.2019, an.

Groß Kreutz (Havel), den 04.12.2019

Kalsow  
Bürgermeister

**Bekanntmachung****Bebauungsplan Nr. 4 – „Wolfsberg“, 3. Änderung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Groß Kreutz gemäß § 13a in Verbindung mit § 13 BauGB****Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hat in ihrer Sitzung am 03.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 – „Wolfsberg“, 3. Änderung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Groß Kreutz gemäß § 13a in Verbindung mit § 13 BauGB mit der Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 – „Wolfsberg“ erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 4 – „Wolfsberg“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Groß Kreutz wurde seit seiner Aufstellung mehrfach geändert. Letztmalig mit der Bekanntmachung der 2. Änderung am 11.05.2001 im Amtsblatt des Amtes Groß Kreutz.

**Das Plangebiet wird begrenzt:**

- im Norden durch die Flurstücke 430 und 431, die an die Straßenflurstücke 387 und 388 (Zu den Weiden) grenzen
- im Westen durch die Flurstücke 541 und 542, die als Wohnbaufläche genutzt werden
- im Osten durch das Flurstück 105, das als Wohnbaufläche genutzt wird
- im Süden durch die Bebauung der Flurstücke 100–104 an der Potsdamer Straße (B1)

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan als Anlage dargestellt.

**Planungsziele:**

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 100, 101, 102, 103 und 104 der Gemarkung Groß Kreutz, Flur 3 mit einer Fläche von ca. 2.850 m<sup>2</sup> zwischen der Straße „Zu den Weiden“ und der Bebauung an der „Potsdamer Straße“.

Der Bebauungsplan Nr. 4 – „Wolfsberg“ und dessen Änderungen sieht für den in der Anlage beschriebenen Geltungsbereich bisher keine Bebauung vor, da kein Baufenster ausgewiesen wurde. Weiterhin sind im MI – Misch-

gebiet ein- bis zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser unter Berücksichtigung der damals gültigen Vollgeschossdefinition zulässig. Da im Änderungsbereich Wohnhäuser entstehen sollen, ist es erforderlich, den Bereich als WA – Allgemeines Wohngebiet auszuweisen.

Die Änderung des Bebauungsplans in diesem Bereich ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung mit Wohngebäuden zu schaffen. Die neue Wohnbebauung wird durch die Straße „Zu den Weiden“ erschlossen.

Für den Änderungsbereich stellt der genehmigte Bebauungsplan eine gemischte Baufläche dar.

Die Öffentlichkeit kann sich, unabhängig von der noch ausstehenden frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung, bereits jetzt über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung Groß Kreutz (Havel) während der Dienstzeiten (Zimmer 121) unterrichten lassen.

Alle erforderlichen Kosten werden von den Eigentümern getragen.

Der Ortsbeirat Groß Kreutz wurde angehört und stimmt dem Aufstellungsbeschluss zu.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Bebauungsplan Nr. 4 – „Wolfsberg“, 3. Änderung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Groß Kreutz wird hiermit bekannt gemacht.

Groß Kreutz (Havel), den 04.12.2019

Kalsow  
Bürgermeister

**Anlage Lageplan – siehe nächste Seite ▶**

– Amtliche Bekanntmachungen –

Gemeinde Groß Kreutz (Havel) • OT Groß Kreutz • 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 Wolfsberg • Abgrenzung des Geltungsbereichs

www.geoportal-gross-kreutz.de Kartenauszug

Maßstab ca. 1 : 2000

06.11.2019 15:27



Karteninhalt wurde aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet. Korrektheit, Vollständigkeit u. Lagegenauigkeit entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne Gewähr. Der Kartenhintergrund dieses Ausdrucks beinhaltet Geobasisinformationen der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg. Dieser Ausdruck stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden. Dieser Auszug ist urheberrechtlich geschützt. Er kann zur behördeninternen Verwendung oder zum eigenen, nicht-gewerblichen Gebrauch genehmigungs- und kostenfrei genutzt werden. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede gewerbliche Nutzung bedürfen der Erlaubnis der LGB. Ihr Ansprechpartner für Fragen zur Nutzung der Geobasisdaten (Kartengrundlagen) ist die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (Kundenservice@geobasis-bb.de, Tel.: 0331/8844-123).

Auszüge, die auf Daten des Liegenschaftskatasters basieren, ersetzen nicht den aktuellen amtlichen Ausdruck. Dieser wird bereitgestellt von der LGB (www.geobasis-bb.de) bzw. den zuständigen Stellen gemäß § 26 Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG. Geodät. Grundlagen: UTM-Koordinaten Zone 33 bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89).

© Gemeinde Groß Kreutz (Havel) 2019 | Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2019 | © LTU Brandenburg 2019. Lizenz: dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) | © Gutachterauschüsse für Grundstücksverteilung, Lizenz: dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), www.gutachterauschuss-bb.de | © LS Brandenburg 2019, Lizenz: dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) | © Ministerium für Bildung, Jugend und Sport 2019, Lizenz: dl-de/by-2-0

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses zur Billigung des Vorentwurfes für den Bebauungsplan Sondergebiet „Kunst- und Kulturhof“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Schenkenberg gemäß §§ 2, 2a, 3, 4 und 4a BauGB mit der Festsetzung Sondergebiet, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.12.2019, im Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 20.12.2019, an.

Groß Kreutz (Havel), den 04.12.2019

Kalsow  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

#### **Bebauungsplan Sondergebiet „Kunst- und Kulturhof“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Schenkenberg gemäß §§ 2, 2a, 3, 4 und 4a BauGB mit der Festsetzung Sondergebiet. Vorentwurf in der Fassung vom 15.11.2019**

##### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hat in ihrer Sitzung am 03.12.2019 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Kunst- und Kulturhof“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Schenkenberg gemäß §§ 2, 2a, 3, 4 und 4a BauGB mit der Festsetzung „Sondergebiet“. Vorentwurf in der Fassung vom 15.11.2019, gebilligt und zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB bestimmt.

Der Vorentwurf und die Lage des Plangebietes sind auf dem beigegeführten Lageplan als Anlage dargestellt.

##### **Planungsziele**

Im Ortsteil Schenkenberg in der Trechwitzer Str. 13 besteht seit vielen Jahren ein landwirtschaftlicher Produktionsstandort, dessen Gebäude in den letzten Jahren als Lagerhallen genutzt wurden bzw. ungenutzt blieben. Die neue Eigentümerin Katharina Grosse ist Malerin und zählt zu den international bedeutenden Künstlerinnen ihrer Generation. Ziel der Eigentümerin ist, im Plangebiet neue künstlerische Ideen zu entwickeln und neue Kunstwerke zu schaffen. Auch sollte der Ort Sitz ihrer gemeinnützigen Stiftung sein, die sich um die Erhaltung ihres Lebenswerkes kümmert. Folgende Nutzungsbau- steine sind geplant:

Atelierbetrieb, kleinere Werkstätten, Stiftungssitz, Bibliothek, Werkarchives für Forschungsvorhaben, untergeordnetes Wohnen.

Es ist vorgesehen, für das Plangebiet einen Bebauungsplan im Regelverfahren aufzustellen. Ziel ist die Darstellung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturhof“. Eine Umweltprüfung mit der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist Bestandteil der Planunterlagen.

##### **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

Die Öffentlichkeit wird frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Kunst- und Kulturhof“, der Gemeinde Groß Kreutz für den Ortsteil Schenkenberg, in der Fassung vom 15.11.2019 bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung, dem Teil B – Textliche Festsetzungen und der gebilligten Begründung liegt in der Zeit

**vom 06.01.2020 bis 07.02.2020**

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel), Flurbereich des Fachbereiches 2, 1. Etage, zu folgenden Zeiten zur Erörterung öffentlich aus:

montags	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
dienstags	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:00 – 12:00 Uhr

Arten und Inhalte umweltrelevanter Informationen:

Folgende Umweltrelevante Informationen sind für den Vorentwurf (Stand 15.11.2019) verfügbar:

- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Potsdam-Mittelmark (2006),
- Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan 2023 der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) von 2013,
- Umweltbericht (Stand 15.11.2019) mit Erhebungen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild / Erholung, Arten und Lebensgemeinschaften / Schutzgebiete, Mensch / Kultur und Sachgüter und deren Wechselwirkungen. Es erfolgt durch die Planung eine Bewertung der Eingriffe in die Schutzgüter (vor allem Boden) und deren Kompensation.
- Artenschutzfachliche Potentialeinschätzung.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Sondergebiet „Kunst- und Kulturhof“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Schenkenberg ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche (Planung) dargestellt; im Zuge der 1. Änderung des FNP wird die Darstellung als Sondergebiet angepasst. Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen, Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf des Bebauungsplanes, einschließlich der mitausgelegten umweltbezogenen Informationen, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zusätzlich werden gem. § 4a BauGB die Unterlagen zur Planung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) <https://www.geoportals-gross-kreutz.de> unter „Öffentliche Auslegungen in der Gemeinde“ eingestellt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

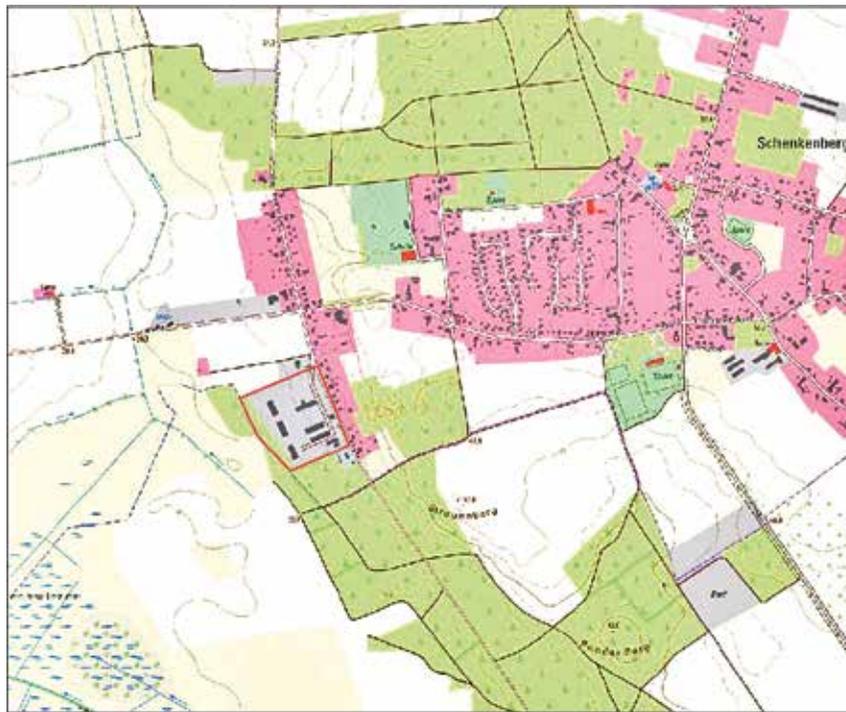
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Groß Kreutz (Havel), den 04.12.2019

Kalsow  
Bürgermeister

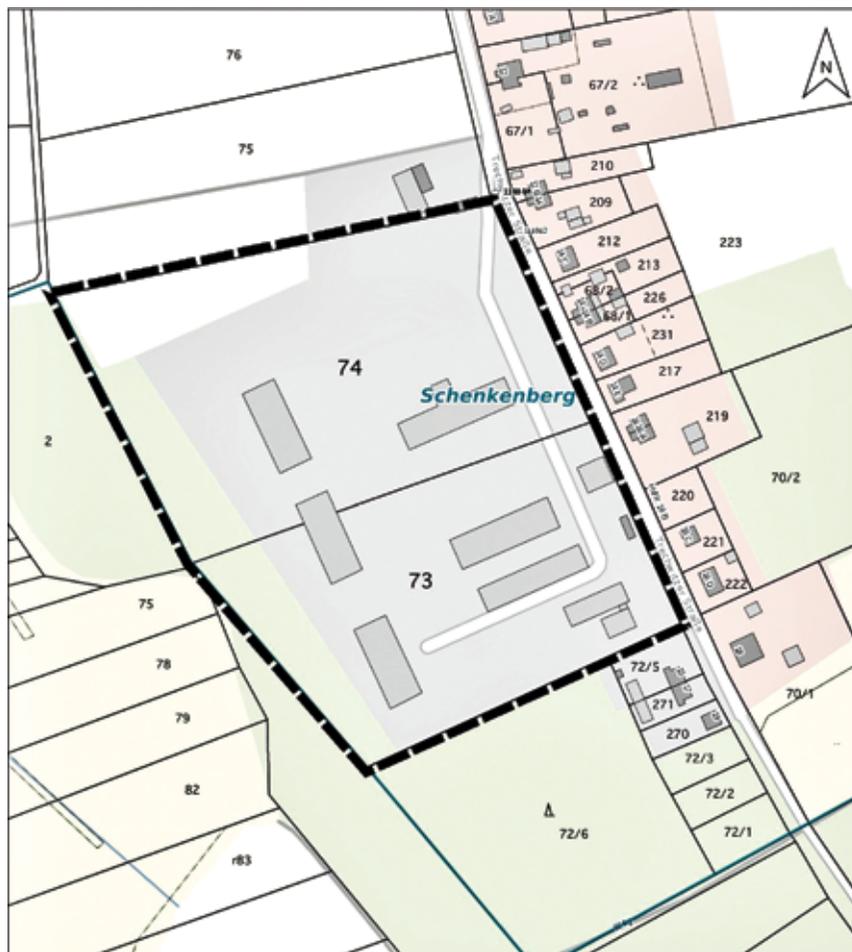
**Anlage Übersichtplan – siehe nächste Seite ▶**

– Amtliche Bekanntmachungen –



Übersichtplan (TK10)

(c) GeoBasis DE/LBG



(c) Gemeinde Groß Kreutz (Havel) 2019, Geobasisdaten: (c) Geobasis-DE/LBG 2019

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „Satzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zur Umlage des durch den Wasser- und Bodenverband ‚Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen Nauen‘ festgesetzten Verbandsbeitrages“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 03.12.2019, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 20.12.2019, an.

*Groß Kreutz (Havel), den 04.12.2019*

*Kalsow  
Bürgermeister*

### Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 04.12.2019 wird die nachstehende „Satzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zur Umlage des durch den Wasser- und Bodenverband ‚Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen Nauen‘ festgesetzten Verbandsbeitrages“ vom 03.12.2019 bekannt gemacht.

*Kalsow  
Bürgermeister*

## Satzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

### zur Umlage des durch den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ Nauen festgesetzten Verbandsbeitrages

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg WG) in der zurzeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 03.12.2019 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ Nauen beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.12.2013, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ Nauen für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils geltenden Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 24 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ Nauen in der jeweils gültigen Fassung dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

#### § 2

##### Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ zu zahlenden Verbandsbei-

träge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 von Hundert des umlagefähigen Beitrages umgelegt.

- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

#### § 3

##### Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

#### § 4

##### Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmeter erfasste Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

– Amtliche Bekanntmachungen –

**§ 6  
Umlagesatz**

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

0,001524 Euro

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

*Groß Kreutz (Havel), den 04.12.2019*

*Kalsow  
Bürgermeister*

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Götzer Straße“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Deetz gemäß § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) in Verbindung mit den §§ 13 und 13a BauGB, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.12.2019, im Amtsblatt vom 20.12.2019 an.

*Groß Kreutz (Havel), den 04.12.2019*

*Kalsow  
Bürgermeister*

**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan „Wohnbebauung Götzer Straße“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Deetz gemäß § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) in Verbindung mit den §§ 13 und 13a BauGB zu einer wohnbaulichen Nutzung (WA)**

**Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Götzer Straße“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Deetz gemäß § 13b in Verbindung mit den §§ 13 und 13a BauGB mit der Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA).

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,6 ha (unbebaut) und umfasst in der Flur 10 der Gemarkung Deetz die Flurstücke 137, 138, 142/1, 142/2, 143, 144, 145 und 156 teilweise.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch das teilweise bebaute Flurstück 396
- im Osten außerhalb des Geltungsbereiches durch das unbebaute Flurstück 395 und das bebaute Flurstück 282 sowie die unbebauten Flurstücke 141 und 153
- im Süden durch das Wegeflurstück 157
- im Westen durch Straßenflurstück 158 „Götzer Straße“

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan als Anlage dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Götzer Straße“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Planungsziele:

Der Bebauungsplan „Wohnbebauung Götzer Straße“ wird aus dem am 28.11.2014 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan entwickelt.

Hier ist die zu überplanende Fläche als Fläche D1 ausgewiesen. Es besteht so die Möglichkeit, mehrere Eigenheime straßenbegleitend zu entwickeln. Baurecht kann nach Absprache mit dem Landkreis in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 b in Verbindung mit den §§ 13 und 13a BauGB geschaffen werden.

Alle erforderlichen Kosten werden von den Eigentümern getragen.

Der Ortsbeirat Deetz wurde angehört und befürwortet die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Götzer Straße“.

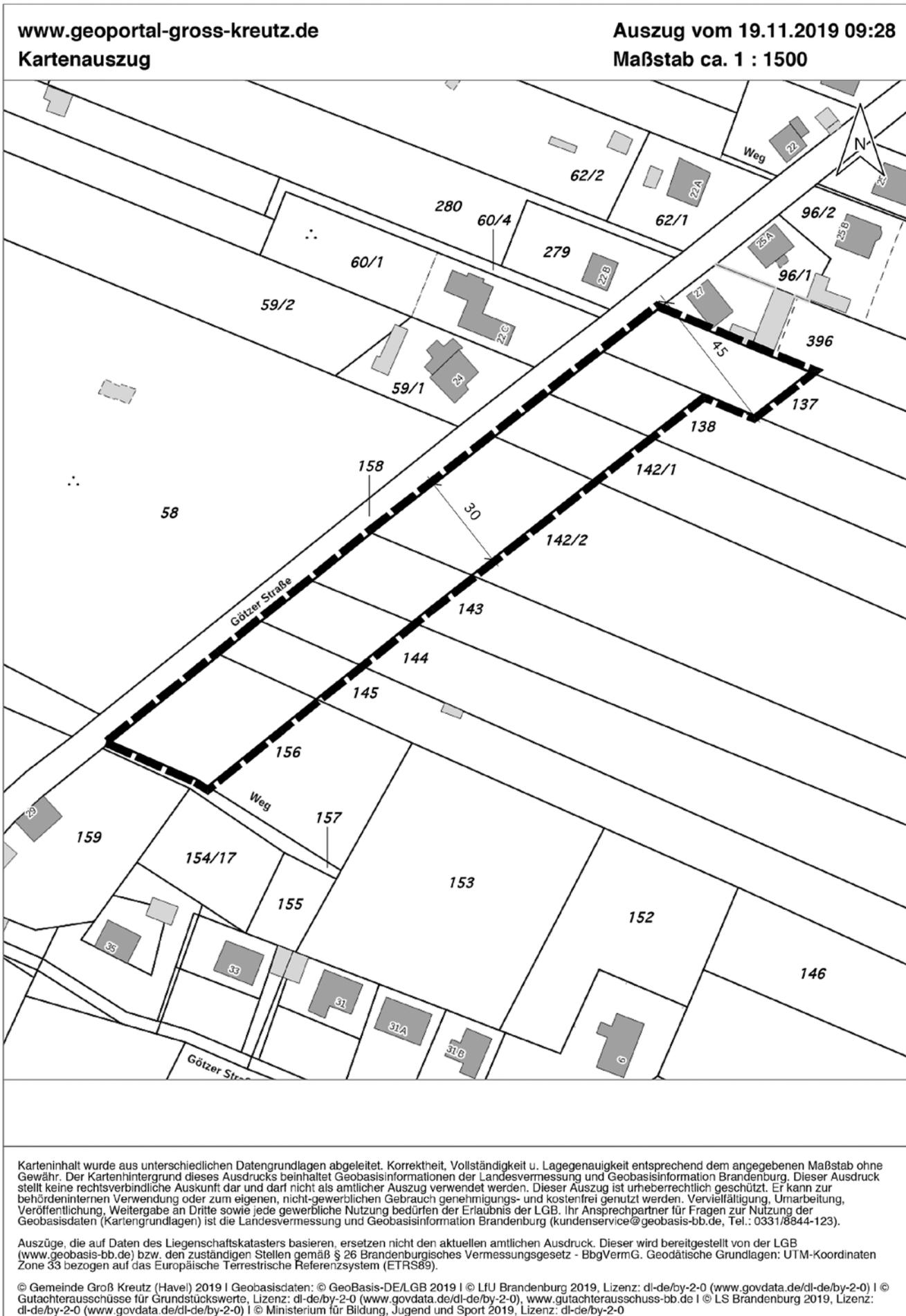
Die Öffentlichkeit kann sich, unabhängig von der noch ausstehenden Unterrichtung und Erörterung, bereits jetzt über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung Groß Kreutz (Havel) während der Dienstzeiten (Zimmer 121) unterrichten lassen. Auf die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wird noch in einer gesonderten Bekanntmachung hingewiesen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Götzer Straße“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Deetz wird hiermit bekannt gemacht.

*Groß Kreutz (Havel), den 04.12.2019*

*Kalsow  
Bürgermeister*

## – Amtliche Bekanntmachungen –



– Amtliche Bekanntmachungen –

Wasser- und Abwasserzweckverband Emster  
– Der Verbandsvorsteher –

## Mitteilung an die Haushalte im Verbandsgebiet des WAZV Emster

### Stichtagsablesung per 31.12.2019 im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für die Ortsteile Jeserig, Schenkenberg und Bochow

**Für die Abrechnung 2019 erfolgt die Erfassung der Wasserzähler zur Ermittlung des Trink- und des Schmutzwasserverbrauchs wie in den Vorjahren zusammen.**

**Bitte beachten Sie dazu auch die Mitteilungen des WAZV Werder-Havelland.**

In die vom WAZV Werder-Havelland versandten Zählerablesekarten sind auch alle genehmigten Nebenzähler bzw. 2. Hauptzähler einzutragen. Bei der Übermittlung per Telefon muss der Nebenzähler direkt an den **WAZV Emster** gemeldet werden.

Die Nutzung der Online-Zählerstandsmeldung geht zurzeit nur für den Hauptzähler. Die für die Schmutzwasserberechnung relevanten Nebenzähler können bei der Onlinemeldung unter Bemerkungen eingetragen werden.

Sollten Sie nicht alle für die Schmutzwasserabrechnung relevanten Wasserzähler zum WAZV Werder-Havelland gemeldet haben, müssen diese direkt an den **WAZV Emster** gemeldet werden.

Haushalte in den o. g. Orten, die nicht an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, bitten wir, die Ablesung der Zähler selbst vorzunehmen und direkt an den WAZV Emster zu übermitteln.

Die Übermittlung aller Zählerdaten kann formlos erfolgen. Sie können dies aber auch über die Internetseite des Verbandes [www.wazv-emster.de](http://www.wazv-emster.de) durchführen.

**Wir bitten Sie, die Daten bis zum 05.01.2020 an den WAZV Emster zu senden.**

für Bochow und Jeserig

E-Mail: [c.kliemank@wazv-emster.de](mailto:c.kliemank@wazv-emster.de)

Tel.: 033207/381-53

für Schenkenberg

E-Mail: [g.petsch@wazv-emster.de](mailto:g.petsch@wazv-emster.de)

Tel.: 033207/381-56

Fax: 033207/381-59

Post: Potsdamer Landstr. 49 b, OT Jeserig, 14550 Groß Kreutz (Havel)

Sollte die Ablesung nicht zum Stichtag möglich sein, erfolgt eine maschinelle Berechnung des Verbrauchs zum 31.12.2019.

Bitte beachten Sie, dass im Falle von nicht gemeldeten Zählerständen eine Schätzung des Verbrauchs vorgenommen wird.

## Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Abteilung 2, Landentwicklung und Flurneuordnung

### Öffentliche Bekanntmachung zum 4. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, hat beschlossen: Das Verfahrensgebiet, das durch den 1. Änderungs- und Teilungsbeschluss vom 04.09.2003 aus dem Bodenordnungsverfahren „Glindower Platte“ hervorgegangen und mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 15.10.2012, dem 2. Änderungsbeschluss vom 29.07.2013 sowie dem 3. Änderungsbeschluss vom 18.03.2014 geänderten

#### **Bodenordnungsverfahrens „Feldlage Glindower Platte“ Verfahrensnummer 1/063/C**

wird gemäß § 8 Absatz 1 FlurbG<sup>1</sup> in Verbindung mit dem BbgLEG<sup>2</sup> wie folgt geändert:

#### **1. Verfahrensgebiet**

##### **1.1. Hinzuziehung von Flurstücken**

Nachstehend aufgeführtes Flurstück wird zum Verfahrensgebiet zugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

#### **Land Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Gemeinde: Werder (Havel)

Gemarkung: Bliesendorf

Flur: 1

Flurstück: 604

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstücks beträgt lt. Liegenschaftskataster 221 m<sup>2</sup>.

#### **1.2. Ausschluss von Flurstücken**

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

#### **Land Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Gemeinde: Werder (Havel)

Gemarkung: Plötzin

Flur: 3

Flurstücke: 592 und 594

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 2.133 m<sup>2</sup>.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 1.917 ha. Die Lage der zugezogenen und ausgeschlossenen Flurstücke ist in den Karten (Anlagen 1 und 2) gekennzeichnet.

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)  
<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I/04 Nr. 14, S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 33)

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### 2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 4. Änderungsbeschlusses wird in den Bodenordnungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Beschluss mit Gründen, Karten (Anlage 1 und 2) und der Information der Beteiligten über die gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO durchzuführende Erhebung personenbezogener Daten (Anlage 3) liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

**Stadt Werder (Havel)**  
Eisenbahnstr. 13  
14542 Werder (Havel)

**Gemeinde Schwielowsee**  
Potsdamer Platz 9  
14548 Schwielowsee, OT Ferch

**Gemeinde Groß Kreutz (Havel)**  
Potsdamer Landstraße 49b  
14550 Groß Kreutz (Havel),  
OT Jeserig

**Gemeinde Kloster Lehnin**  
Friedensstraße 3  
14797 Kloster Lehnin

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der vollständige Beschluss mit seinen Anlagen 1 bis 3 im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam**

während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

### 3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**  
der Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten,
- **als Nebenbeteiligte**
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsverfahren räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
  - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### 4. Teilnehmergemeinschaft

Der Eigentümer des zugezogenen Flurstücks wird Mitglied der „Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Feldlage Glindower Platte“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der „Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Feldlage Glindower Platte“ aus. Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit den bisherigen Anordnungs-, Teilungs- und Änderungsbeschlüssen verfüigten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an dem zugezogenen Flurstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>3</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

**7. Finanzierung des Verfahrens**

Die Verfahrenskosten gemäß § 62 LwAnpG4 in Verbindung mit § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten fallen gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG der Teilnehmergeinschaft zur Last.

**8. Gründe**

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 des Änderungsbeschlusses.

**9. Hinweis**

Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens werden personenbezogene Daten der Beteiligten erhoben. Eine entsprechende Information gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten ergeht durch Anlage 3 zum 4. Änderungsbeschluss.

**10. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen 4. Ordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den

Im Auftrag

Lange

Regionalteamleiterin Bodenordnung m.d.W.d.A.v.b.

DS

**Anlagen (ausgelegt gemäß Ziffer 2 des Änderungsbeschlusses):**

Anlage 1 und 2 – Karten

Anlage 3 – Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung von Bodenordnungsverfahren

3 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I. S. 846)  
4 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I. S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (BGBl. I. S. 2586)

**Bekanntmachung**

**über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme „B 1 Bahnübergangsbeseitigung Wust“ einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Brandenburg, Neuschmerzke, Wust und Gollwitz der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel; der Gemarkung Jeserig der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) im Landkreis Potsdam-Mittelmark sowie der Gemarkung Kartzow in der Landeshauptstadt Potsdam**

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**06. Januar 2020 – 05. Februar 2020**

während der Dienststunden

Montag	von 07:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	von 07:00 – 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel), Flurbereich des Fachbereiches 2, 1. Etage zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf

[https://lbv.brandenburg.de/plan\\_Anh\\_verf.htm](https://lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm)

Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren

veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Unterlage 1: Erläuterungsbericht
- Unterlage 17.1: Schalltechnische Untersuchung Erläuterungsbericht
- Unterlage 17.2.1: Schalltechnische Untersuchung Berechnungsergebnisse – Emissionspegel
- Unterlage 17.2.2: Schalltechnische Untersuchung Berechnungsergebnisse – Beurteilungspegel
- Unterlage 17 L: Luftschadstofftechnische Untersuchung
- Unterlage 18.1: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Unterlage 19: Landschaftspflegerischer Begleitplan (Erläuterungsbericht, Bestandsübersicht, Bestand und Konflikt, Artenschutzfachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, SPA-Gebiet „Mittlere Havelniederung“, faunistische Untersuchungen, UVP-Bericht)

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens **1 Monat** nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **05. März 2020**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2105, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2105-31102/0001/025 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [https://LBV.Brandenburg.de/media/QES\\_technische\\_Rahmenbedingungen.pdf](https://LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf) aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme am dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.  
Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der

Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)  
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

*Gemeinde Groß Kreutz (Havel), 05. Dezember 2019*

*Kalsow  
Bürgermeister*

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Neue Schiedspersonen für Groß Kreutz (Havel)

Mit der uneidlichen Verpflichtung durch die Direktorin des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel nehmen ab 03.12.2019 Herr Michael Bohn und Herr Lars Mende ihre Tätigkeiten als neue Schiedsperson bzw. neuer Stellvertreter der Schiedsperson der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) auf.

Herr Bohn ist unter der Telefonnummer 0172 / 3264467 zu erreichen.

Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) bedankt sich ausdrücklich bei Frau Claudia Kirchhoff, die als langjährig wirkende Schiedsperson auf eine sehr erfolgreiche Zeit als Schlichterin zurückblicken kann.

*Groß Kreutz (Havel), 03.12.2019*

*gez. Schafföner  
FBL 2*

---

## WICHTIGE RUFNUMMERN & SPRECHZEITEN

---

### ↳ Ortsvorsteher in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

**Ortsteil Bochow:** Rüdiger Sachtjen, Bochower Dorfstraße 38, 14550 Groß Kreutz (Havel), ☎ 033207/51699 oder 0174/9415189  
Sprechstunde: bei Bedarf nach telef. Vereinbarung

**Ortsteil Deetz:** Burghard Süring, Zum Königsberg 17, 14550 Groß Kreutz (Havel), ☎ 033207/52013 oder 0172/31 39 271  
Sprechstunde: bei Bedarf nach telef. Vereinbarung

**Ortsteil Götz:** Renate Dannenberg, Götzer Dorfstraße 42, 14550 Groß Kreutz (Havel), ☎ 033207/32376  
Sprechstunde: bei Bedarf nach telef. Vereinbarung

**Ortsteil Groß Kreutz:** Thomas Becker, Triftstraße 11, 14550 Groß Kreutz (Havel), ☎ 0176/43039217  
Sprechstunden am 08.01./12.02./11.03.2020 (16–18 Uhr)  
im Obergeschoss, Alte Gartenstr. 2

**Ortsteil Jeserig:** Andreas Gohlke, Potsdamer Landstraße 23 a, 14550 Groß Kreutz (Havel), ☎ 0178/1314569  
Sprechstunde: bei Bedarf nach telefonischer Vereinbarung

**Ortsteil Krielow:** Bernd Gebauer, Siedlerweg 6, 14550 Groß Kreutz (Havel), ☎ 033207/32372  
Sprechstunde: bei Bedarf nach telef. Vereinbarung  
im Gemeindehaus Krielow, Lilienthalstraße 27

**Ortsteil Schenkenberg:** Bodo Richter, Wustermarkstraße 66, 14550 Groß Kreutz (Havel), ☎ 033207/309708  
Sprechstunde: bei Bedarf nach telef. Vereinbarung

**Ortsteil Schmergow:** Reinhard Keding, Deetzer Siedlung 17, 14550 Groß Kreutz (Havel), ☎ 0174/9811965,  
Sprechstunde: bei Bedarf nach telefonischer Vereinbarung

### ↳ Notrufnummern der Wasser- und Abwasserzweckverbände

#### Ortsteile Deetz und Schmergow

Wasser- und Abwasserzweckverband Nauen  
Havariedienst der Sachsen-Wasser GmbH  
☎ 033831/40790

#### Ortsteile Groß Kreutz und Krielow

Wasser- und Abwasserzweckverband Werder „Havelland“  
☎ 0180/2223134

#### Ortsteile Bochow, Jeserig und Schenkenberg

Wasser- und Abwasserzweckverband „Emster“ Jeserig  
Havariedienst der AWEG KG für Abwasser:  
☎ 033207/52112, ☎ 0177/3888069

Wasser- und Abwasserzweckverband Werder „Havelland“  
für Trinkwasser: ☎ 0180/2223134

#### Ortsteil Götz

Wasser- und Abwasserzweckverband Werder „Havelland“  
für Trink- und Abwasser ☎ 0180/2223134

### ↳ Rufnummer für Störungsmeldungen Straßenbeleuchtung

Störungsmeldungen sind unter folgender Rufnummer an die EDIS Netz GmbH abzugeben: ☎ 03361/7332333. Bis zur endgültigen Kennzeichnung der Straßenbeleuchtungsmasten wird um folgende Angaben bei einer Störungsmeldung gebeten:

1. Ort
2. Straße
3. Hausnummer
4. nach Möglichkeit Telefonnummer des Anrufenden für Rückfragen.

### ↳ Sprechstunden der Schiedsstelle

Die Sprechzeiten der Schiedsstelle der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) werden nach vorheriger telefonischer Vereinbarung durch Herrn Michael Bohn, Tel.: 033207/70132 oder 0172 3264467 (E-Mail: mibo1811@t-online.de), in der Gemeindeverwaltung im OT Jeserig, Potsdamer Landstraße 49 b, durchgeführt.

### ↳ Sprechzeiten der Revierpolizisten

Die Sprechstunden der Revierpolizisten finden in der Gemeindeverwaltung im Ortsteil Jeserig, Potsdamer Landstraße 49 b, jeweils dienstags in der Zeit von 16 bis 18 Uhr statt.

Zuständig für alle Ortsteile der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) ist die Polizeiwache Brandenburg, Magdeburger Str. 52, 14770 Brandenburg, ☎ 03381/5600, Fax: 03381/560229

### ↳ Öffnungszeiten der Gemeindebibliotheken

#### Ortsteil Groß Kreutz

Alte Gartenstraße 2, 14550 Groß Kreutz (Havel)  
Frau Welle, ☎ 562915, E-Mail: bibo.gross-kreutz@web.de  
DI 14:00–18:00 Uhr MI geschlossen  
DO 14:00–17:00 Uhr FR geschlossen  
SA 09:30–11:00 Uhr, nur am 1. Samstag im Monat,  
an anderen Samstagen ist geschlossen

#### Ortsteil Götz

Götzer Dorfstraße 50, Gemeindehaus, 14550 Groß Kreutz (Havel)  
Frau Peske, ☎ 569150, DO 17:00–18:00 Uhr

24 Stunden-online-Ausleihe in den Bibliotheken Groß Kreutz möglich!  
Ein „Tolino“ steht zur Ausleihe in Groß Kreutz zur Verfügung.

### ↳ Hörakustiker – Sprechstunde

Born Hörgeräte aus Brandenburg, Kanalstr. 8-9, ☎ 03381/522084

**Sprechstunde:** einmal monatlich donnerstags von 14 bis 16 Uhr,  
nächster Termin: **16.01./20.02.2020** im Strohdachhaus,  
Brandenburger Str. 2, 14550 Groß Kreutz (Havel), OT Groß Kreutz

### ↳ Lichtblick

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern im Landkreis Potsdam Mittelmark **jetzt in Werder, Bernhard-Kellermann-Str. 17 (Ärztehaus)**

#### Telefonische Sprechzeit und Terminvereinbarungen:

DI 14:00–16:00 Uhr, DO 10:00–12:00 Uhr, ☎ 03327/573931

**Online-Beratung:** www.lichtblick-lehnin.de

### ↳ Treff der Rolli-Gruppe

Die Rolli-Gruppe trifft sich am 3. Donnerstag im Monat im „Strohhaus“ OT Groß Kreutz. Alle Rollstuhlfahrer, Gehbehinderten und Interessierte sind herzlich willkommen.

Ansprechpartnerin: Frau Müller, ☎ 033207/70162

### ↳ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Die Zahnärzte der Stadt Brandenburg haben sich mit den Kollegen in Kloster Lehnin, Groß Kreutz, Götz, Damsdorf und Golzow zusammengeschlossen.

Infos über den aktuell diensthabenden Zahnarzt finden Bürger in der MAZ, BRAWO, im Stadtkanal Brandenburg (SKB), im Städtischen Klinikum Brandenburg ☎ 03381/4110.

## WICHTIGE RUFNUMMERN & SPRECHZEITEN

### ↳ Beratungsangebote des Landkreises Potsdam-Mittelmark

#### ALLGEMEINE SOZIALE BERATUNG

In den einzelnen Regionen des Landkreises findet eine Sprechstunde zur allgemeinen sozialen Beratung statt, die jedem Bürger offensteht. Die Sozialarbeiterinnen unterstützen bei behördlichen Angelegenheiten und leisten Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen.

Bei Krisensituationen (Trennung, Wohnraumsuche, Krankheit, Schulden etc.) bieten sie eine individuelle Beratung an. Sie erhalten Rat und Unterstützung für Pflegebedürftige und deren Angehörige sowie eine individuelle Wohnraumberatung.

Die Allgemeine Soziale Beratung im Landkreis Potsdam-Mittelmark findet in den Beratungszentren Bad Belzig, Teltow, Werder (Havel), Brandenburg/Havel, Kloster Lehnin und Beelitz statt.

Der Pflegestützpunkt im Beratungszentrum Werder bietet Ihnen im Rahmen der Pflegeberatung unabhängige und kostenlose Information zu allen Fragen der Pflege, bei Pflegebedürftigkeit und Behinderungen, auch in Form von aufsuchender Arbeit.

Darüber hinaus erhalten Sie in den Beratungszentren des Landkreises Potsdam-Mittelmark Unterstützung und Beratung:

- wenn Sie durch Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung Probleme bei der Bewältigung Ihres Alltags haben,
- bei drohender Wohnungslosigkeit,
- für Frauen und Mädchen in Not,
- für Menschen mit psychischen Erkrankungen,
- in Fragen des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts
- bei Fragen der Integration und
- bei Problemen mit Sucht und Drogen

**Beratungszentrum Brandenburg a. d. Havel**, Deutsches Dorf 45–47  
Tel: 03381-796156, Fax: 03381-2099730 mobil: 01577-2161889  
für weitere Termine, Dienstag: 9.00–17.00 Uhr,  
Donnerstag: 9.00–13.00 Uhr (offene Sprechstunde)

#### ACHTUNG – Neu:

**Beratungszentrum Kloster Lehnin, Klosterkirchplatz 17 (Cecilienhaus)**  
Tel: 03382-768 480, Fax: 03382-768 481 mobil: 01577-2161889,  
E-Mail: [Kerstin.Gerwien@diakonissenhaus.de](mailto:Kerstin.Gerwien@diakonissenhaus.de) für weitere Termine  
Mittwoch: 13.00–16.30 Uhr (offene Sprechstunde)

#### Ansprechpartnerin:

Frau Kerstin Gerwien, Diplom Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin

### ↳ Außensprechstunde des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Gesundheit

Der sozialpsychiatrische Dienst des Landkreises Potsdam-Mittelmark führt eine Außensprechstunde in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49 b, Raum Nr. 120 (1. Obergeschoss) durch.

**Sprechzeiten:** jeden 2. Donnerstag im Monat 13:30–15:30 Uhr

#### Für wen sind wir da?

Wir beraten und unterstützen Menschen, die

- an einer psychischen Erkrankung leiden
- sich in einer Krise befinden
- sonstige seelische und psychosoziale Probleme haben
- diese nicht allein bewältigen können
- krankheitsbedingt ihre Angelegenheiten nicht mehr allein regeln können
- Suchtprobleme haben

- altersbedingt verwirrt sind
- Angehörige, Nachbarn, Kollegen oder Bekannte betroffener Personen sind.

#### Was können Sie von uns erwarten?

Wir bieten Ihnen schnelle und unkomplizierte Hilfe und Unterstützung durch

- Krisenintervention
- Hilfe bei akuten psychosozialen Krisen und psychiatrischen Notfällen
- Hilfe bei der Vermittlung von ambulanten und stationären Behandlungen
- Hilfe bei der Vermittlung betreuter Wohn- und Arbeitsformen
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Unterstützung beim Umgang mit Ämtern und Behörden
- Hilfe bei Antragstellungen
- Einleitung gezielter psychosozialer, gesundheitlicher und wirtschaftlicher Hilfen
- Informationen zu sozialrechtlichen Fragen

#### Mit wem arbeiten wir zusammen?

Zusammenarbeit mit allen Ämtern, Behörden, Einrichtungen, Institutionen und Ärzten, Vermietern usw., auf Wunsch der betroffenen Bürger.

### ↳ Beratungsstelle für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen

Beratungsregionen: Gemeinde Kloster Lehnin, Amt Beetzsee, Amt Wusterwitz, Amt Ziesar, Gemeinde Groß Kreutz (Havel)  
Ansprechpartnerin: Antje Kirchhoff

Lothar-Kreyssig-Haus, Klosterkirchplatz 6, 14797 Kloster Lehnin  
Tel: 0152 – 22543287, E-Mail: [antje.kirchhoff@diakonissenhaus.de](mailto:antje.kirchhoff@diakonissenhaus.de)  
[www.diakonissenhaus.de](http://www.diakonissenhaus.de)

Wir möchten Ihnen eine Anlaufstelle geben, bei der Sie sich über die unterschiedlichen, vielfältigen Themenbereiche und Fragestellungen, welche sich im Verlauf der Demenz ergeben, informieren und Rat suchen können. Wir unterstützen Sie bei Behördengängen, dem Ausfüllen von Formularen und dem Stellen von Anträgen. Zu Ihrer Entlastung vermitteln wir ehrenamtliche Helfer/-innen und begleiten Sie bei der Suche nach unterstützenden Angeboten in Ihrer Region. Die Beratungsstelle bietet Ihnen die Möglichkeit des Hausbesuches, telefonische Beratung und Sprechstunden nach Vereinbarung. Das Beratungsangebot ist für Angehörige und Betroffene kostenlos.

**Sprechstunde in Brandenburg/Havel** – Beratungszentrum des Landkreises, Deutsches Dorf 45-47, 14776 Brandenburg

► MO | 09:30-12:30 Uhr

### ↳ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Werder (Havel), Götz, Groß Kreutz (Havel), Göhlsdorf  
☎ 116 117

Der ärztliche Bereitschaftsdienst kann montags, dienstags, donnerstags 19–7 Uhr des nächsten Tages, mittwochs und freitags 13–7 Uhr des nächsten Tages, samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen 7–7 Uhr des nächsten Tages in Anspruch genommen werden. An den Werktagen ist ab 7 Uhr bis zum jeweiligen Beginn des Bereitschaftsdienstes der Hausarzt bzw. seine Vertretung auch außerhalb seiner Sprechzeiten zuständig. Für akute Notfälle ist weiterhin die Notrufnummer ☎ 112 verfügbar.